

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.04.2014**

AZ: **BSG 13/14-H S**

Urteil zu BSG 13/14-H S

In dem Verfahren BSG 13/14-H S

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland vertreten durch die kommissarische Vertretung, dieser vertreten durch

Antragsgegner —

wegen einer eilbedürftigen Klage auf Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 24.04.2014 durch die Richter Daniela Berger, Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 16.03.2014 sind drei von sieben Mitglieder des amtierenden Bundesvorstands zurückgetreten. In Folge dessen muss die kommissarische Vertretung gemäß § 9a Abs. 10 Bundessatzung "unverzüglich" eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Antragsteller meint, dass es Teil seiner Mitgliedsrechte sei, über die Zusammensetzung des Bundesvorstandes mitzubestimmen, und dass durch einen verzögert stattfindenden Bundesparteitag diese Rechte eingeschränkt würden.

Er beantragt daher festzustellen,

dass der Vorst<mark>and mit einer Frist zu einem auße</mark>rordentlichen Bundesparteitag einzuladen hat, der spätestens am 30.04.2014 stattfinden muss.

Der Antragsgegner beantragt

die Klage abzuweisen.

Er führt aus, dass dem Antragsteller durch einen später stattfindenden Bundesparteitag kein Schaden entsteht, und dass er somit kein Rechtschutzbedürfnis habe. Er weist weiter darauf hin, dass der Begriff "unverzüglich" als "ohne schuldhaftes Zögern" definiert werde, und es somit legitim sei, wenn die kommissarische Vertretung des Bundesvorstandes nach Betrachtung aller Umstände zu einem späteren Zeitpunkt zu einem außerordentlichen Bundesparteitag einlade. Er verweist auf Zeugenaussagen von Organisatoren vergangener Bundesparteitage, die besagen, dass es nicht möglich sei, im vom Antragsteller geforderten Zeitraum einen Bundesparteitag zu organisieren. Hinzu komme, dass viele der Mitglieder, die normalerweise bei der Planung / Ausführung der Parteitage helfen, im angegebenen Zeitraum potentiell durch den Europawahlkampf anderweitig beschäftigt seien.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.04.2014**

AZ: **BSG 13/14-H S**

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist unzulässig.

Der Antragsteller konnte bereits nicht darlegen, inwieweit seine Mitgliedsrechte beeinträchtigt würden, wenn der Bundesparteitag später als am 30.04.2014 stattfände. Es ist zutreffend, dass die Teilnahme an der Wahl des Bundesvorstandes ein wichtiges Recht aller Mitglieder der Partei ist, jedoch hat der Antragsteller nicht ausgeführt, welcher konkrete Schaden ihm entstehen würde, wenn er dieses Recht erst später und nicht schon im April ausüben können sollte.

Darüber hinaus wäre der Antrag auch unbegründet.

In Bezug auf die Begründetheit ist die Definition des Begriffs "unverzüglich" Dreh- und Angelpunkt dieses Antrags. Der Antragsteller interpretiert diesen in seinem Antrag im Sinne von "sofort, ohne auf eventuelle Umstände Rücksicht zu nehmen" und fordert eine Einladung zu einem bestimmten Datum.

Zugleich relativiert er aber diese Forderung: "Falls es also möglich ist, einen Mietvertrag über eine angemessene Halle zu tragbaren Konditionen abzuschließen, so hat er dies unverzüglich zu tun und sofort zu einem Parteitag einzuladen." Er hält es also selbst für angemessen, dass die kommissarische Vertretung zu einem Bundesparteitag einlädt, der nach dem 30.04.2014 stattfindet, sofern Umstände wie zum Beispiel Hallenverfügbarkeit ein früheres Stattfinden des Bundesparteitags unmöglich machen.

Damit hat er sich implizit der gängigen Definition von "unverzüglich" angeschlossen, die, wie der Antragsgegner richtig ausführte, die kommissarische Vertretung verpflichtet, den Bundesparteitag ohne schuldhaftes Zögern auszurichten.

Die kommissarische Vertretung steht in der Pflicht, nach Abwägung aller gebotenen Kriterien den Bundesparteitag am frühestmöglichen Termin stattfinden zu lassen. Bei diesem Planungsprozess können Hindernisse auftreten, die keiner der Beteiligten zu diesem Zeitpunkt voraussehen kann, und die das Stattfinden des Bundesparteitags zwar verzögern, ohne dass notwendigerweise ein schuldhaftes Zögern seitens der kommissarischen Vertretung vorliegt. Insofern dürfte es schlechterdings unmöglich sein, die kommissarische Vertretung bei ihrer Planung zu einem konkreten Termin zu verpflichten.